

Trinkwassergefährdung durch Missachtung von Bestimmungen zum Bau von Windenergieanlagen auf dem Höhenzug des „Greiner Ecks“ -flüssigkeitsfeste Standflächen während Stillstandzeiten-

Über das Wochenende wurden Maschinen (Vollernter und Maschinen zum Einebnen der Flächen) entgegen den vorgeschriebenen Nebenbestimmungen 15.15 abgestellt – die Maschine zum Einebnen der Flächen stand sogar das komplette Wochenende im Wassereinzugsgebiet der Viehgrundquellen (Neckarsteinach) im WSG III.

1. Die Parkposition / Standpunkt der „Maschine zum Einebnen der Flächen“:

Adresse

DG (Dezimalgrad)*

Breitengrad

Längengrad

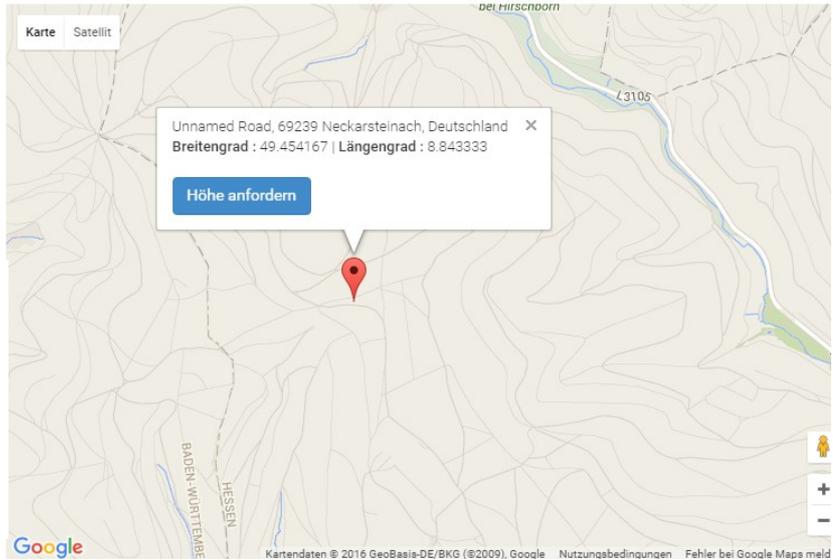
GMS (Grad, Minuten, Sekunden)*

Breitengrad

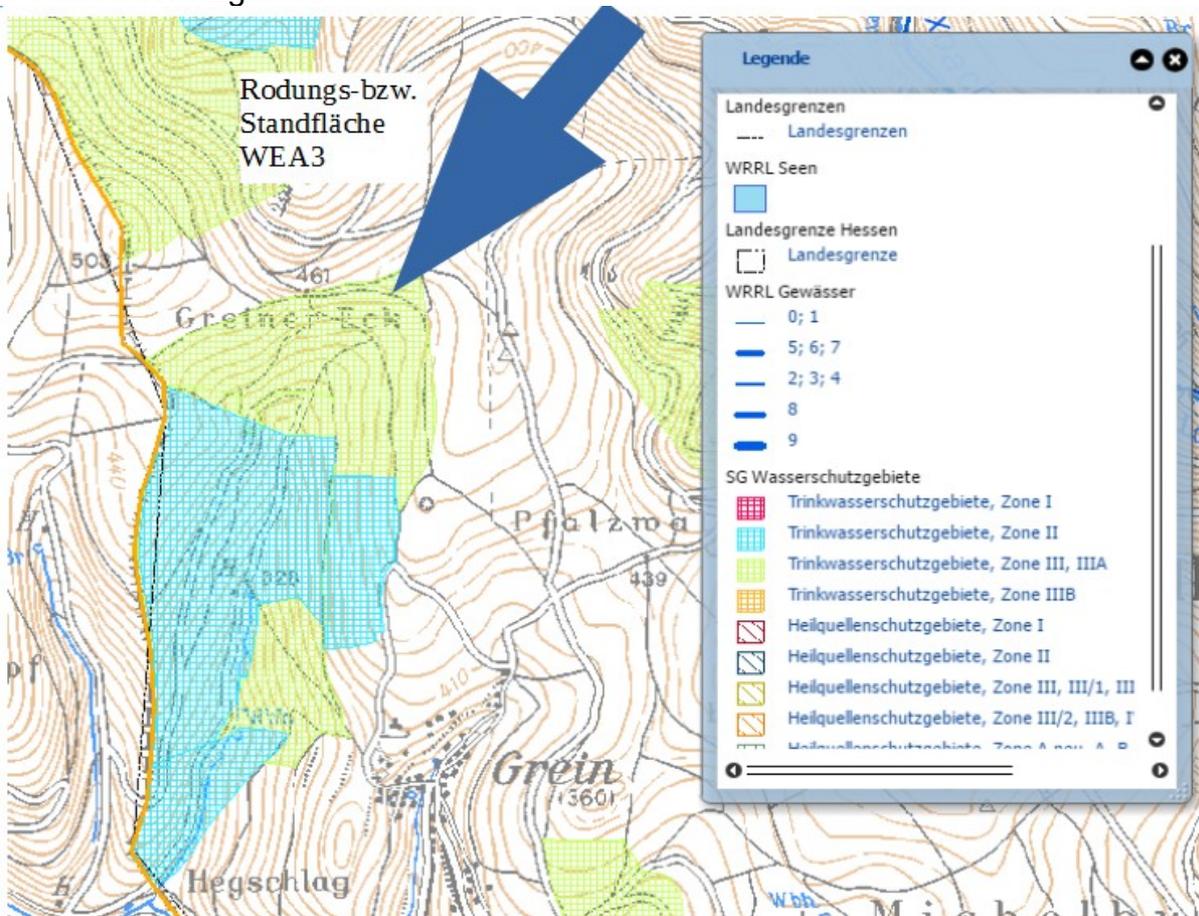
N S ° ' "

Längengrad

O W ° ' "



Das Wasserschutzgebiet:



Bilder der Parkposition:



2. Die Parkposition / Standpunkt der „Vollernter“ nördlich der Rodungsfläche WEA1:

[GPS Koordinaten anfordern](#)

DG (Dezimalgrad)*

Breitengrad

Längengrad

[Adresse anfordern](#)

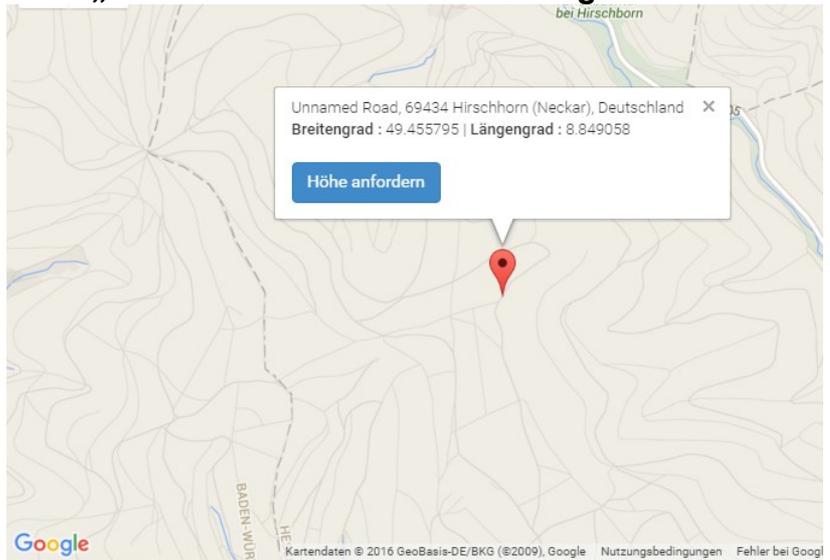
GMS (Grad, Minuten, Sekunden)*

Breitengrad N S ° ' "

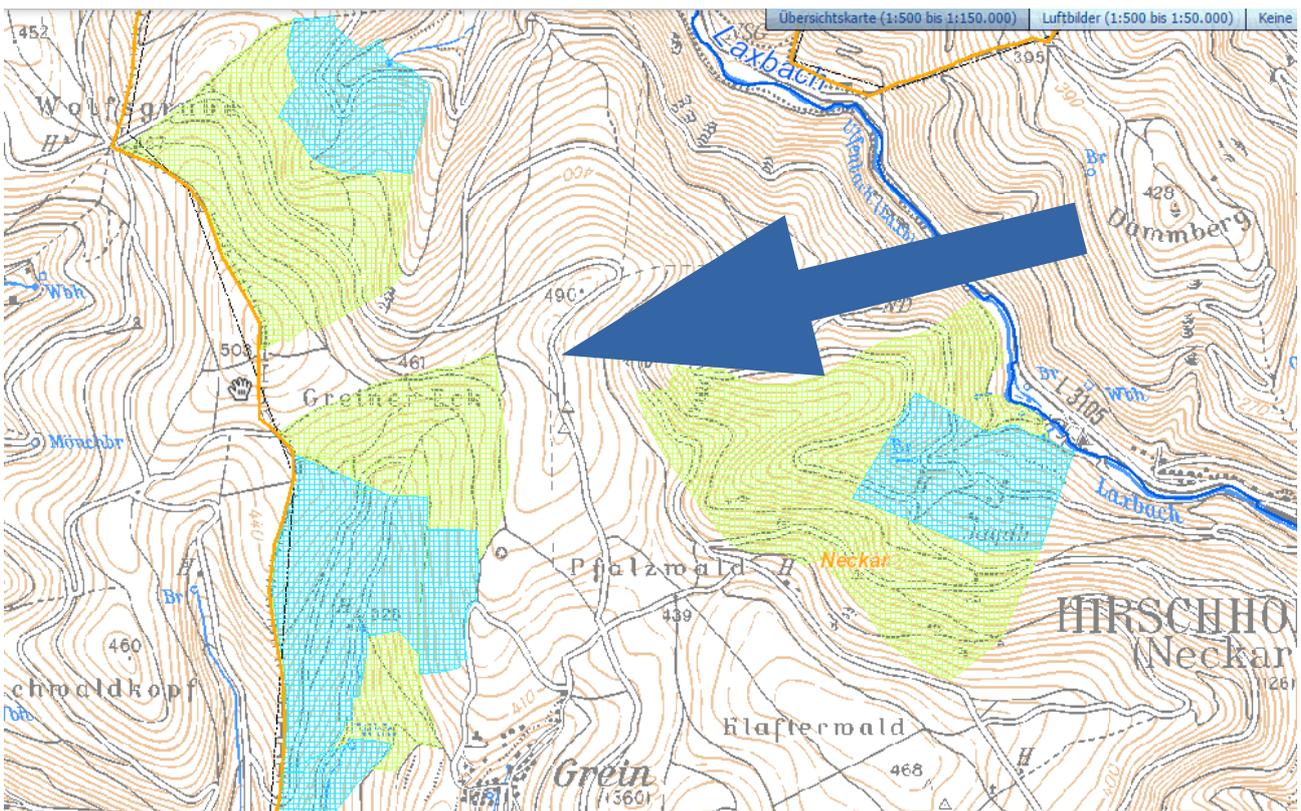
Längengrad O W ° ' "

[Adresse anfordern](#)

* Koordinatensystem: WGS 84



Die angrenzenden Wasserschutzgebiete:



Bilder der beiden abgestellten Vollernter:



Nahaufnahme Vollernter 1:



Nahaufnahme Vollernter 2:



und sogar överschmutzte Lappen auf dem Boden neben den Maschinen!:



Zusammenfassung

Um die Wassergefährdung während der Bauphase zu minimieren gibt es in der erteilten Genehmigung des Regierungspräsidiums Darmstadt Nebenbestimmungen, hier die 15.15

„Baufahrzeuge und Maschinen sind in arbeitsfreien Zeiten sowie bei Betankungsvorgängen auf den dafür ausgewiesenen und gekennzeichneten Flächen abzustellen. Die Stand- und Tankplätze sind flüssigkeitsdicht (z.B. durch die Anordnung von Folien) auszubilden“

Alle gezeigten Maschinen haben gegen diese Nebenbestimmung verstoßen und stellen gerade bei den heftigen Niederschläge des vergangenen Wochenendes eine Gefahr für die Trinkwasserqualität dar!

Desweiteren ist davon auszugehen, dass die Nebenbestimmungen:

15.7 Sämtliche Arbeiten sind so durchzuführen, dass eine Boden- und Grundwasserverunreinigung ausgeschlossen ist. **Alle Beschäftigten sind vor dem Beginn der Bauarbeiten auf die Lage im WSG hinzuweisen und zur besonderen Sorgfalt im Hinblick auf den Boden- und Grundwasserschutz anzuhalten.** Die Nebenbestimmungen sind den dort tätigen Personen bekannt zu geben.

Auch nicht umgesetzt wurden, da die ausführenden Betriebe (Vollernter anscheinend eine Firma aus Brensbach (Aufkleber auf den Maschinen), Maschine zum Einebnen aus Mosbach) um unterschiedliche Firmen handelt, beide Firmen haben unabhängig voneinander die Nebenbestimmung nicht eingehalten!

Das verbotene Abstellen der Maschine im Wasserschutzgebiet haben wir am Sonntag den 21.02.16 der Polizeidienststelle in Wald-Michelbach angezeigt.